

# Landkreis Anhalt-Bitterfeld

## Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0759/2018

aus öffentlicher Sitzung

**Einreicher:** Schulze, Uwe

**Verantwortlich für die Umsetzung:** 30 Rechtsamt

### Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kreis- und Finanzausschuss	24.05.2018				
Kreistag	14.06.2018				

**Bezeichnung des TOP:** Wahl von Vertrauenspersonen für die Schöffenwahlausschüsse bei den Amtsgerichten Bitterfeld-Wolfen, Köthen und Zerbst

### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Anhalt-Bitterfeld wählt die in der beigefügten Anlage namentlich benannten Vertrauenspersonen für die Schöffenwahlausschüsse bei den Amtsgerichten Bitterfeld-Wolfen, Köthen und Zerbst.

### Sachdarstellung:

Im Dezember 2018 endet die Wahlperiode der Schöffen bei den Amtsgerichten Bitterfeld-Wolfen, Köthen und Zerbst. Zuvor müssen erneut Schöffen für die Wahlperiode, beginnend ab dem 01.01.2019, gewählt werden. Die Amtsgerichte haben bereits ausgewählte Gemeinden unter Angabe entsprechender Hinweise und Verfahrensabläufe informiert. Gegenwärtig findet in diesen Gemeinden die Aufstellung der Vorschlagslisten gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) statt. Ein Schöffenwahlausschuss, der bei jedem Amtsgericht zu bilden ist, übernimmt in der Zeit vom 15. September 2018 bis 25. Oktober 2018 die Wahl der Schöffen auf der Grundlage der aufgestellten Vorschlagslisten der Gemeinden. Der Schöffenwahlausschuss wird somit nur zu einer einzigen Sitzung in dem vorgenannten Zeitraum tätig. Gemäß § 40 Abs. 2 GVG besteht der Schöffenwahlausschuss für die Amtsgerichte Bitterfeld-Wolfen und Köthen jeweils aus dem Vorsitzenden, einer/m Richter/in beim Amtsgericht, dem Landrat sowie **sieben** Vertrauenspersonen als Beisitzer. Gemäß § 40 Abs. 3 Satz 3 GVG in Verbindung mit Abschnitt IV. Nr. 4 des Runderlasses zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der Schöffen und Jugendschöffen (Gem. Runderlass des MJ, MI und MS vom 20.12.2007, MBl. LSA S. 978, zuletzt geändert durch Gem. Runderlass des MJ, MI und MS vom 19.12.2017, MBl. LSA S. 768) wurde die Anzahl der vom Kreistag Anhalt-Bitterfeld zu wählenden Vertrauenspersonen für den Bezirk des Amtsgerichts Zerbst auf **vier** festgelegt.

Die Vertrauenspersonen werden aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks gewählt, vgl.

§ 40 Abs. 3 Satz 1 GVG. Von den Vertrauenspersonen werden dabei die gleichen persönlichen Voraussetzungen gefordert, wie von den Schöffen selbst. Die Voraussetzungen sind in den §§ 31 bis 34 GVG näher bestimmt.

Aufgrund der Tatsache, dass die Tätigkeit des Schöffenwahlausschusses auf eine Sitzung beschränkt sein wird, wurde nicht einer breiten Öffentlichkeit sondern den Fraktionen des Kreistages Anhalt-Bitterfeld unter Anwendung der Berechnung nach dem Verfahren Hare/Niemeyer ein Vorschlagsrecht eingeräumt, wobei die Vorgeschlagenen nicht Mitglied der jeweiligen Fraktion sein müssen. Unter dem 20.02.2018 bat der Landrat die Fraktionen des Kreistages, die nach dem Hare/Niemeyer- Verfahren vorschlagsberechtigt sind, mithin die Fraktionen CDU-FDP, DIE LINKE., SPD-Grüne und FREIE WÄHLER ABI, um entsprechende Unterstützung. Das Vorschlagsrecht konnte bis zum Fristablauf (03.05.2018) von den vorgenannten Fraktionen wahrgenommen werden.

Die namentlichen Vorschläge der Fraktionen für das jeweilige Amtsgericht sind der beigefügten Anlage zu entnehmen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurde auf weitere personenbezogene Angaben verzichtet. Eine Liste mit allen erhobenen Daten kann bei Bedarf vor und/oder während der Sitzung eingesehen werden. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich versichert, dass Ausschlussgründe im Sinne der §§ 31-34 GVG nicht vorliegen. Auch wurden keine Ablehnungsgründe nach § 35 GVG geltend gemacht.

Der Kreistag Anhalt-Bitterfeld möge mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl die in der Anlage aufgeführten namentlichen Vorschläge vorgenannter Fraktionen des Kreistages als Vertrauenspersonen für die Schöffenwahlausschüsse der Amtsgerichte Bitterfeld-Wolfen, Köthen und Zerbst wählen, vgl. § 40 Abs. 3 Satz 1 GVG.

Die Zuständigkeit des Kreistages ergibt sich aus § 45 Abs. 2 Nr. 21 KVG LSA.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
keine		

#### **Anlagenverzeichnis:**

Liste der Vertrauenspersonen für die Amtsgerichte

Unterschrift:

\_\_\_\_\_  
U. Schulze  
**Landrat**